



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Dienstag, 18.08.2026

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2026	110
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2026	111
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2026	111
Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Pongratz Deponiebetriebs GmbH & Co. KG, Espanstraße 7, 92266 Ens Dorf, Wolfsbach, auf Erteilung einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 KrWG zur Erweiterung der Inert-Abfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) auf Teilflächen der Flurnummern 181/0 und 182/0 der Gemarkung Wolfsbach; Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	112
Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Wasserrecht; Zu Tage leiten von Grundwasser aus den Quellen „Im Tannenschlag“ auf der Fl.Nr. 1930/3, Gem. Adlholz, für die öffentliche Wasserversorgung des Markts Hahnbach	114
Bekanntmachung von Manövern	115

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 25.06.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.911.000 €
-----------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	331.000 €
-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 1.312.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach	1.300.000 €
---------------------------	-------------

Stadt Auerbach i.d.OPf.	6.000 €
-------------------------	---------

Bayer. Provinz der Kongregation
der Schulschwestern von Unserer
Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.

6.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 20.07.2026, ROP-SG12-1512.2-15-13-2, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 2.1.6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 17.08.2026
 Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.
 gez.
 Richard Reisinger
 Verbandsvorsitzender und Landrat

21/17.08.2026

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2026

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 16. April 2026 amtlich bekannt gemacht wurde.

Amberg, 14.08.2026
 Landkreis Amberg-Sulzbach
 Finanzverwaltung/Beteiligungen
 gez.
 Alexander Böck, Verwaltungsrat

21/14.08.2026

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2026

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern weist gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern, die am 01.01.2026 in Kraft getreten ist, im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 11 vom 25. Juni 2026 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern im Landratsamt Bamberg, Eingang B, Ludwigstr 25, 96052 Bamberg, 1. OG, Zi.-Nr. 121, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Amberg, 14.08.2026
 Landkreis Amberg-Sulzbach
 Finanzverwaltung/Beteiligungen
 gez.
 Alexander Böck, Verwaltungsrat

21/14.08.2026

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Antrag der Pongratz Deponiebetriebs GmbH & Co. KG, Espanstraße 7, 92266 Ens Dorf, Wolfsbach, auf Erteilung einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 1 KrWG zur Erweiterung der Inert-Abfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) auf Teilflächen der Flurnummern 181/0 und 182/0 der Gemarkung Wolfsbach;
Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Die Firma Pongratz Deponiebetriebs GmbH & Co. KG, Espanstraße 7, 92266 Ens Dorf, Wolfsbach hat am 12.02.2025, datiert auf den 03.02.2025, die abfallrechtliche Planfeststellung für die Änderung der Errichtung und des Betriebs einer Inert-Abfalldeponie der Deponieklasse 0 (DK 0) beantragt. Standort der Anlage sind die Flurstücke 149, 181/1, 181/2, 181/0 und 182/0 der Gemarkung Wolfsbach.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Erweiterung der Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V. mit § 9 Abs. 4 UVPG).

Merkmale des Änderungsvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

- Erweiterung der bestehenden DK-0 Deponie Wolfsbach auf die südlich, südwestlich und südöstlich der bisherigen Ablagerungsflächen gelegenen vormaligen Kalksteinabbaufläche sowie die Errichtung der erforderlichen Regenrückhaltung auf Teilflächen der Flurnummern 181/0 und 182/0 der Gemarkung Wolfsbach mit einer Fläche von ca. 14,8 ha.

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 700 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 0,1 km zum FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“.
- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. NSG-00357.01 „Unteres Pfistertal nördlich von Vilshofen“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 5 km.
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00125.01 „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 0,1 km.
- Auf dem Flurstück des Vorhabens befindet sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Außerhalb des Betriebsgeländes der Inert-Abfalldeponie der Pongratz Deponiebetriebs GmbH & Co. KG befinden sich im näheren Umkreis die geschützten Biotope Nrn. 6637-0014-083 bis 6637-0014-88, Beschreibung: „Hecken im Osten von Wolfsbach“.
- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z. B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.

- Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellengebiet oder Risikogebiet bzw. Überschwemmungsgebiet. Weitere wasserrechtlich relevante Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen. Das Überschwemmungsgebiet an der Vils liegt etwa 0,1 km vom Vorhaben entfernt.
- Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
- Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Auf dem Gelände der Inert-Abfalldeponie der Pongratz Deponiebetriebs GmbH & Co. KG befindet sich kein Baudenkmal. Die nächstgelegenen Baudenkmäler sind das ehemalige Hammergut in Wolfsbach, Aktennummer D-3-71-120-24 sowie die katholische Filialkirche St. Magdalena in Wolfsbach, Aktennummer D-3-71-120-31, jeweils in einer Entfernung von ca. 650 m. Die nächst gelegenen Bodendenkmäler sind archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich des ehem. Hammerschlusses in Wolfsbach, Aktennummer D-3-6637-0096, archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der Kath. Kirche St. Magdalena in Wolfsbach, Aktennummer D-3-6637-0134 sowie eine Mesolithische Freilandstation, Aktennummer D-3-6637-0097, jeweils in einer Entfernung von ca. 650m zum Betriebsgelände.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3. zum UVPG.
- Beeinträchtigungen von Grundwasser und Gewässer werden durch regelmäßige Untersuchungen vorgebeugt.
- Die Flächeninanspruchnahme für das Änderungsvorhaben ist sehr gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Die Errichtung der Regenrückhaltung betrifft Flächen, welche keinerlei Funktion hinsichtlich einer besonderen Bodenentwicklung aufweisen. Im Übrigen werden zur Ablagerung der Abfälle die vorherigen Kalksteinabbauflächen verwendet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.12, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 14.08.2026
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Michaela Seitz
Regierungsamtsrätin

51/18.08.2026

**Bekanntmachung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Wasserrecht;****Zu Tage leiten von Grundwasser aus den Quellen „Im Tannenschlag“ auf der Fl.Nr. 1930/3,
Gem. Adlholz, für die öffentliche Wasserversorgung des Markts Hahnbach****1. Sachverhalt**

Der Markt Hahnbach betreibt zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Versorgungsgebietes Hahnbach, Unter- und Oberschalkenthan und Süß die Quelfassung „Im Tannenschlag“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1930/3 der Gemarkung Adlholz. Der Markt Hahnbach beantragte mit Antrag vom 31.01.2024 eine Bewilligung für das Ableiten von Grundwasser aus der Quelle „Im Tannenschlag“.

Aus den Quellen sollen bis zu 200.000 m³/a zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung entnommen werden. Mittelfristig ist je nach Entwicklung der klimatischen Bedingungen mit einem weiteren Rückgang der Quellschüttung zu rechnen. Bereits im Jahr 1995 errichtete der Markt Hahnbach den Tiefbrunnen Klinglleite um auch zukünftig die Sicherstellung der Wasserversorgung gewährleisten zu können. Die Ableitung aus der Quelle „Im Tannenschlag“ hat bei der Entnahme Vorrang, die Entnahme aus dem Brunnen Klinglleite soll nur zum Ausgleich der notwendigen Bedarfsdeckung dienen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme fällt unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2. Feststellung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das zu Tage leiten von Grundwasser aus den Quellen „Im Tannenschlag“ keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind.

Sowohl die Fachkraft für Naturschutz beim Landratsamt Amberg-Weiden als auch das Wasserwirtschaftsamt Weiden kommen zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Umwelt ausgehen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Weiden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Weiden, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer 1.3.2, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung (09621 / 39 175) eingesehen werden.

Amberg, 05.08.2026
SG 52 Wasserrecht

52/05.08.2026

Bekanntmachung von Manövern

(nach Nr. V der Manöverbekanntmachung)

Im Landkreis Amberg-Weizsach werden folgende militärische Übungen durchgeführt:

	Art der Übung	Zeitraum	Übungsgebiet
1.	Gefechtsübung (US-Army, AE26-57)	01.10. - 30.10.2026 (Nachtübung)	Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf
2.	Gefechtsübung (US-Army, AE26-55)	10.10. - 07.11.2026	Landkreis Amberg-Weizsach
3.	Gefechtsübung (US-Army, AE26-58)	02.11. - 30.11.2026 (Nachtübung)	Etzelwang, Ursensollen, Hirschau, Enschorf, Freudenberg, Ebermannsdorf
4.	Gefechtsübung (US-Army, AE26-59)	01.12. - 23.12.2026 (Nachtübung)	Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition oder dergleichen ausgehen können, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte (gemeinsame Manöver) Schäden werden von der zuständigen Schadensregulierungsstelle des Bundes bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Regionalbüro Süd abgewickelt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden. Diese leitet die Anträge an das jeweils zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum weiter, von welchem die weiteren Schritte zur Zahlung der Entschädigung veranlasst werden.

Entschädigungsansprüche sollten umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von Gaststreitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie innerhalb von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der Beteiligung der (ausländischen) Streitkräfte Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der zuständigen Regulierungsstelle geltend zu machen.

54/06.08, 18.08.2026